

# Über die gutachtliche Beurteilung eines Falles von psycho-sexuellem Infantilismus<sup>1</sup>.

Von

**Dr. Berndt Götz,**

Oberarzt an der Anstalt Wuhlgarten, psychiatrischem Mitarbeiter des Instituts  
für Sexualwissenwissenschaft.

Der zur Erörterung stehende Fall will und wird insofern keinen Anspruch auf kriminalistische Außergewöhnlichkeit erheben, als der wegen Sittlichkeitsverbrechens (Vergehen gegen § 175, § 176, 3 St.G.B.) angeklagte zurzeit arbeitslose Schmied Sch. in vollem Umfange geständig ist, einem kleinen Mädchen von 12 Jahren unter die Röcke gegriffen und bei seinem eigenen 6jährigen Kinde, einem Knaben, homosexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Dem Mädchen gelang es, durch energische Abwehr sich zu befreien: der Täter vermochte nicht, bis zu ihrem Geschlechtsteil vorzudringen, da sie geschlossene Beinkleider trug. So begnügte er sich, über ihren Röcken beischlafsähnliche Bewegungen auszuführen. Beim anderen Delikt hatte er leider besseren Erfolg; er vermochte sein Glied dem durch Drohungen eingeschüchterten Bübchen zwischen die Schenkel zu schieben und durch Friktion daselbst sich bis zur Ejakulation geschlechtlich zu sättigen.

Der Fall eignet sich des klar zutage liegenden Tatbestandes wegen zur Veröffentlichung, weil er schlaglichtartig die Einstellung des Gerichts gegenüber Affektvergehen, insbesondere Sexualverbrechen beleuchtet. Ich werde mir angelegen sein lassen, das soziale und sexuelle Vorleben des Sch. nur soweit darzulegen, als es zur Beurteilung der Straftaten von Bedeutung ist. Es völlig und erschöpfend dem Leser gegenwärtig zu machen, würde den Rahmen dieser Ausführungen weit überschreiten.

Richard Sch. ist unehelich geboren; er kennt seinen Vater überhaupt nicht. Die Mutter war eine jähzornige, wüste Person, die auf den kleinen Richard „wie auf kalt Eisen“ einzuschlagen pflegte. Wenn die Großmutter ihn in Schutz zu nehmen versuchte, bekam sie von der Tochter ihr Teil ab und Sch., der jetzt 45 Jahre alt ist, weiß sich noch sehr wohl zu erinnern, wie er seine Großmutter blutig am Boden liegen sah. Manchmal getraute sich die Alte überhaupt nicht, in der Wohnung zu schlafen, und nächtigte im Holzstall. Wenn Arbeit und Verdienst aussetzten, gab sich die Mutter der Unzucht hin, während Richard bettelte

<sup>1</sup> *Anmerkung der Schriftleitung:* Den Ausführungen des Herrn Verfassers können wir uns nicht in allen Punkten anschließen.

geschickt wurde. Dann zog er mit der Großmutter, die den Bettelsack trug, auf die Dörfer. Die Wohnung teilte eine Frauensperson, die gleichfalls mit Gewerbsunzucht ihr Dasein fristete. Die Mutter erzählte dem kleinen Richard, daß „die“ sich Männer für Geld ins Bett nähme. Mit der Tochter dieser Frau pflegte Richard schon im Alter von 8 Jahren sexuelle Spielereien zu treiben. Das blieb übrigens nicht der einzige Fall; Sch. weiß zu berichten, daß er im Alter von 10 Jahren vom Vater eines anderen Mädchens „dabei“ ertappt und fürchterlich verhauen worden sei. Schläge scheinen überhaupt in seiner frühen vita sexualis eine peinliche psychotherapeutische Rolle gespielt zu haben. In der 3. Klasse bekam er „mörderische Prügel“, weil er an seinen Genitalien gespielt hatte. Der Rektor, dem er vorgeführt wurde, goß ihm eine Kanne Wasser über den Körper.

Als Richard Sch. 12 Jahre alt war, knüpfte ein allein wohnendes unverheiratetes älteres Mädchen mit ihm eine Liebschaft an. „Ich mußte mich mit ihrem Geschlechtsteil beschäftigen, mich auf sie legen; sie herzte und küßte mich. Ich muß gestehen, daß mir dieses, abgesehen von dem Altersunterschied, nichts Unbekanntes war.“ Nachdem Richard Sch. die Schule mit ganz gutem Erfolg beendet hatte, kam er in die Lehre, und da hörte er mit besonderem Interesse die sexuellen Erzählungen der Älteren an. Besonders der Ausspruch eines verheirateten Gesellen hafte unauslöschlich in seinem Gedächtnis. Von der Mittagspause zurückkehrend, äußerte sich dieser: „Ich habe der Alten erst noch einen von hinten besorgt.“ Im letzten Lehrjahr fiel er der Mutter eines Mitlehrlings zu, die, obzwar verheiratet, den Kameraden ihres Sohnes sexuell mißbrauchte. „Anfangs war ich ganz verblüfft, daß eine verheiratete Frau so etwas tut und unterließ auch nach dem erstenmal beschämtd, für einige Zeit meine Besuche. Später zog mich das Ungewöhnliche der ganzen Sache und der schöne Pfannkuchen, den es dort gab, wieder hin. Mit dieser Frau habe ich längere Zeit ein Verhältnis gehabt, und den Geschlechtsakt in allen möglichen Stellungen ausgeübt.“

Richard Sch. erklärte, daß er als jüngerer Mensch stets bedeutend ältere Frauen sexuell begehrt und besessen habe. Bei ihnen fühlte er sich geborgen, die waren gut zu ihm, während Mädchen gleichen Alters in ihm immer nur das Gefühl der Scheu und Unsicherheit wachriefen.

Ich glaube mir die Erzählung der Wanderjahre, die von Gefängnisstrafen wegen Eigentumsvergehen unterbrochen wurden, ersparen zu können. Sch. arbeitete in verschiedenen Städten Deutschlands, konnte aber nirgends recht Wurzel fassen. Einmal fiel er, ungeschickt genug, über eine gleichaltrige Frauensperson her, um sie zu notzüchtigen. Er wollte vor sich selbst wohl eine Art Befähigungsnachweis erbringen, weil ihm seine Neigung zu älteren Frauen selbst sonderbar, ja unheimlich erschien. Dieser Notzuchtsversuch trug ihm aber lediglich eine empfindliche Gefängnisstrafe ein. Auch zu heiraten versuchte Sch. Aber die Ehe ging in die Brüche. Er heiratete noch einmal, doch starb diese 2. Frau nach kurzer Ehe. Er heiratete bald ein 3. Mal und diese Frau lebt heute noch mit ihm zusammen; von ihr hat er den kleinen Sohn, den er geschlechtlich mißbrauchte. An seiner Frau selbst liegt ihm sexuell gar nichts. Dieser Proletarier, der oft kaum satt zu essen hat, hält nachgewiesenermaßen — 2 Schlafzimmer, weil er das Zusammenhausen mit einer ihm ungefähr gleichaltrigen entsprechenden Partnerin einfach nicht erträgt. In den letzten Jahren hat es ihn immer wieder zu kleinen Mädchen hingezogen. Er versuche, so erklärte er mir während der Untersuchung und auch vor Gericht, sich immer wieder zu beherrschen, aber das gelinge nicht stets. Besonders, wenn er ein paar Glas Bier getrunken hat, versagen seine guten Vorsätze. Es sei nicht so, daß er nicht wisse, was er täte; im Gegenteil, er sei sich über seine Handlungsweise, ja selbst über deren Folgen völlig klar.

Aber er könne nicht anders, er müsse an Kindern seine Lust büßen. Jetzt, wo er 45 Jahre alt sei, widern ihn ältere Frauen förmlich an, während er früher von ihnen gar nicht genug kriegen konnte. Überhaupt sei sein Sexualtrieb von einer ihm selbst geradezu widerwärtigen Lebendigkeit. Auch an Tieren habe er oft genug sexuelle Manipulationen vorgenommen, wie er auch den Anblick brüntiger und in der Kohabitation begriffenen Tiere stets vor Augen habe. Einzelsituationen dieser Art könne er überhaupt nicht vergessen.

Es erscheint nicht verwunderlich, daß dieser geschlechtlich übererregbare Mensch auch der homosexuellen Verführung zum Opfer fiel. Im Alter von 18 Jahren wurde er von einem Mann angesprochen, im Lokal mit Alkohol traktiert, in den Park geführt und zu gegenseitiger Onanie veranlaßt. Daß er auch den sog. Triolismus in den Kreis seiner sexuellen Betätigungen zog, muß besonders erwähnt werden, wenn anders man jene Bezeichnung, die *Magnus Hirschfeld* in die Sexual-psychopathologie eingeführt hat, auf das sexuelle Verhalten Richard Sch. anwendet will. Unter Triolismus versteht man gemeinhin ein dreieckiges sexuelles Verhältnis, meist wohl derart, daß 3 einander entsprechende Sexualpartner, 2 Männer und 1 Frau oder 1 Mann und 2 Frauen oder 3 homosexuelle Männer oder Frauen, „es miteinander tun“. Bei Richard Sch. liegen die Verhältnisse insofern anders, als er oft genug mit der Mutter und der Tochter gleichzeitig Geschlechtsverkehr trieb, wobei aber die Mutter die eigentlich Gemeinte war und die Tochter eine sehr nebensächliche Rolle spielen mußte. Einmal geriet er sogar in eine Familie, in der er sexuelle Beziehungen zu der Mutter und deren *zwei* Töchtern unterhielt. Die Alte habe ihm, so berichtet er ungefähr, ihre 2 Töchter förmlich angeboten, nur um an dem damals 28-jährigen, rein äußerlich sexuell begehrswerten Manne zu partizipieren. Dabei wußte sie gar nicht, daß die innere Situation des Richard Sch. eine ganz andere war. Er begehrte eigentlich ausschließlich die Mutter; nur um sie nicht ganz zu verscheuchen, nahm er die Töchter als Beigabe hin. Vielleichtstellten auch die Aggressionen gegen die Töchter eine Art Versuch dar, sich doch noch einmal in das Gebiet des Normalen hineinzuretten. Er wollte sich den ihm innerlich fremden Sexualverkehr mit altersentsprechenden Frauen auf dem Wege über die wirklich begehrte Matrone genehm und erträglich gestalten, ein Akt der Substituierung, wie wir ihn als solchen bei sexuell anders Gearteten ja gar nicht so selten treffen. Der Homosexuelle vollzieht, wenn er verheiratet ist, oft genug mit seiner Frau den Beischlaf in Gedanken und in der Vorstellung an einen gleichgeschlechtlichen Partner, wenigstens erregt er sich psychisch und, nicht zuletzt, somatisch mit homosexuellen Vorstellungen und ermöglicht sich dadurch überhaupt die Kohabitation.

Die Beschreibung des sexuellen Lebenslaufes des Richard Sch. wäre unvollkommen, wenn nicht seiner Neigung zum Voyeurtum Erwähnung getan würde. Sch. klagt darüber, daß er, wie schon erwähnt, beim Anblick des Geschlechtsakts von Tieren eine unerträgliche sexuelle Erregung verspüre. Besondere Wollust aber fühle er beim Zuschauen einer Kohabitation zweier Menschen. Er habe sich, wo er nur konnte, diesen Genuß verschafft und ihn durch Onanie womöglich noch gesteigert.

Während das Somatosexuelle bei Richard Sch. eine, wenn auch nicht richtungsbestimmte, so doch wenigstens dynamische Größe darstellt, ist sein psychosexueller Anteil anscheinend sehr zu kurz gekommen. Er gesteht es offen ein, noch nie in seinem Leben auch nur die Andeutung einer seelischen Neigung zu irgendeinem Sexualpartner verspürt zu haben. Männer, Frauen, Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, ja selbst Tiere, müssen ihm zur sexuellen Sättigung dienen. Aber irgendeine seelische Bindung besteht zu keinem dieser Geschlechts „gegenstände“.

Nachdem wir noch zur Kenntnis gegeben haben, daß die körperliche Untersuchung sowie die Aufnahme eines Intelligenzstatus keinerlei Besonderheiten ergeben haben, können wir uns der diagnostischen Würdigung des Falles zuwenden. Innerhalb des sexuellen Tatbestandes, den wir bei Richard Sch. aufnehmen konnten, haben wir zwei voneinander zu unterscheidende, wenn auch sich funktional bedingende Tendenzen festzustellen. Die eine ist die zeitlebens bestehende allgemeine sexuelle Unsicherheit, die andere die Neigung zu Sexualpartnern, die bezüglich ihres Lebensalters eigentlichlich konträr zu dem des Richard Sch. stehen. Was das erste anlangt, so dürfte ohne weiteres bewiesen sein, daß von einer wirklichen Ausdifferenzierung des geschlechtlichen Menschen bei Richard Sch. überhaupt keine Rede sein kann. Der sexuelle Trieb bleibt bei ihm eine elementare Kraft, die die Schichten seiner Persönlichkeit schier regellos durchdringt, bald hier, bald dort eruptiv aus Tageslicht tritt, wobei vorzeitiges Erwachen sich in charakteristischer Weise mit immer unvollkommener Reife verbindet. Eine aufsteigende geschlechtliche Lebenslinie läßt sich überhaupt nicht verfolgen, was seinen psychischen Ausdruck in dem Mangel an jeglicher liebender Verbundenheit findet.

Daß dieser sexuell bei aller Aggressionsstärke ratlose Mensch in seiner Jugend sich zu älteren Frauen hingezogen fühlt, ja flüchtet, führt uns zum zweiten Charakteristikum seiner sexuellen Wesensart, die sich bei ihm im reiferen Alter in der Neigung zu Kindern entsprechend auswirkt. Will der junge Bursch im Arm von Matronen Schutz finden, so fühlt der Mann in vorgerücktem Alter sich gleichaltrigen Frauen gegenüber höchst unsicher. Er tappt daneben, wenn er sich ihnen nähert, und begnügt sich am liebsten mit Kindern, die er ohne tiefere und gründlichere psychosexuelle Werbungen einfach überwältigen und sich gefügig machen kann. Beide Beweisungen seines Wesens verhalten sich zueinander wie Kopf und Schrift ein und derselben Münze. Sie bilden die Einheit, die wir mit der Diagnose psychosexueller Infantilismus zu fassen uns berechtigt glauben. Die strukturanalytische Darstellung seiner Wesensart bestätigt Richard Sch. durch seine eigentlichen sexuellen Handlungen. Diese steigern sich besonders in den letzten Jahren nur ganz selten zur wirklichen geschlechtlichen Höhe und gipfeln noch seltener im Coitus. Meistens bleibt es bei infantilen, kindlichen Spielereien. Er faßt nach den Geschlechtsteilen, schmiegt sich an, reibt über den Kleidern oder am warmen Fleisch. Wie sein ganzes sexuelles Leben eine immerwährende Vorbereitung, ein uneingelöstes Versprechen darstellt, so sind auch seine sexuellen Handlungen immer nur abortiv zu bewerten. Eigentlich nur Vorstufen sexueller Akte, über die hinaus der Gesunde höhere Ziele erstrebt und erreicht, bilden bei Richard Sch. die Manipulationen bereits die Höhepunkte selbst.

In Anbetracht der von mir erörterten Tatsachen hielt ich mich für berechtigt, bei Richard Sch. die Bedingungen des § 51 St.G.B. als erfüllt anzunehmen. Ich wies ausdrücklich darauf hin, daß die Straffreiheit, die ich ihm zuwenden wollte, sich lediglich auf sexuelle Straftaten beziehen könne; für jede andere Straftat würde eine neue Untersuchung sicherlich eine andere Beurteilung ergeben. Der Richter vertrat jedoch den Standpunkt, daß bei Richard Sch. schon darum der § 51 keine Anwendung finden könne, weil der Täter zurzeit der Tat im vollen Besitz seiner geistigen Fähigkeiten sich befunden hätte. Dies würde dadurch genugsam bewiesen, daß er an jede Einzelheit seiner Tat sich in vollem Umfange erinnere. Wenn aber die Erinnerung, will sagen die Kontinuität der Gedankenkette völlig erhalten sei, so könnte man auch nicht von einer Störung der Geistestätigkeit sprechen, auch nicht von einer Beschränkung des freien Willens. Im übrigen bilde die erste Vorbedingung zur Anwendung des § 51 eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, also eine akute oder chronische Psychose. Ob ich denn eine solche bei Richard Sch. annehmen wolle? Wenn ja, so möge ich sie doch benennen: Schizophrenie oder Paralyse oder Epilepsie mit allen ihren Begleitzuständen. Der Geschlechtstrieb, und sei er noch so mächtig, sei doch an sich keine Geisteskrankheit. Wenn ich selbst zugeben müsse, daß in geistiger Hinsicht Richard Sch. sich völlig normal verhalte, die Intelligenzprüfung keinerlei Ausfälle ergeben habe, so fielen doch auch die angeborenen Schwachsinnszustände fort, so daß auch auf diese diagnostisch nicht zurückgegriffen werden könne. Es bestünde eben derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit, dem die herrschende Rechtsanschauung die strafrechtliche Verantwortung zuschreibt.

Mit diesen Ausführungen erhab der Richter den Fall Richard Sch. aus seiner kasuistischen Niedrigkeit zur prinzipiellen Höhe und machte eine allgemeine Behandlung des Problems notwendig. Gerade weil der Fall für den Sexualpsychologen keinerlei diagnostische Schwierigkeiten bietet, mag er als Basis für weitere Auseinandersetzungen dienen.

Allerdings wußte Richard Sch., was er tat. Er war im Besitz einer Ausgangsvorstellung, und seine Intention verfolgte ein Ziel, d. h. ein ihm vorstellungsgemäß zur Verfügung stehendes Ende. Der gesamte Akt war von Bewußtsein begleitet und diese Begleitung der Spontaneität entspricht ja dem, was gemeinhin als Ausdruck der Willensfreiheit oder gar als diese selbst hingenommen wird. Den gültigen Beweis dafür, daß das Bewußtsein, will sagen, die gedankliche Kontrolle der einzelnen Lebensvorgänge, nie geschwunden war, bildet das Gedächtnisvermögen. Ist Erinnerungseinheit nachweisbar, will sagen, besteht nirgends eine Gedächtnislücke, so hat man es auch nicht mit einer Kontinuitäts trennung des Bewußtseins zu tun und darf annehmen, daß, wie auch immer die Bewußtseinsinhalte waren, dieses selbst nicht gestört war.

Der Schizophrene mag in einer Welt von Dämonen und Genien leben; so lange er über die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten der „unserigen Welt“ lückenlos orientiert ist, so lange er auch weiß, wo er vor 3 Wochen sich aufhielt, vor 14 Tagen sein Mittagbrot einnahm, welcher Arzt vorgestern ihn untersucht hat, so lange können wir von einer Zerstörtheit seines Bewußtseins nicht sprechen. Immerhin würde man einem Menschen, dessen Bewußtseinsablauf zwar intakt, dessen Bewußtseinsinhalte jedoch wie beim Schizophrenen einer anderen Welt angehören, dem Schutz des § 51 St.G.B. zuerkennen. Auch „intakte“ Bewußtseinsabläufe bieten also keine Gewähr für eine geordnete geistige Tätigkeit. Aber beim Falle Richard Sch. liegen ja keine wahnhaften Inhalte und auch keine grob gestörten Bewußtseinsabläufe vor. Er wußte und weiß es sehr wohl, daß Kinder keine Objekte sexueller Begehrungen sein dürfen, geschweige denn das eigene Bübchen. Trotzdem vergriff er sich an ihnen, und wenn er auch zugegebenermaßen leicht alkoholisiert war, so war sein Bewußtsein nicht so weit getrübt, daß es nicht als Kontrollinstanz funktionieren hätte können.

Gegenüber diesen vom Richter teils ausdrücklich ausgesprochenen, teils in seinen Ausführungen und Maßnahmen enthaltenen Anschauungen machen wir folgendes geltend:

Zunächst einmal stellt Richard Sch. eine „Kümmerform“ dar, die als solche genau gleichwertig der Kümmerform der Imbezillität auf intellektuellem Gebiet ist. Es bedeutet eine völlig einseitige, ein Wesentliches der Persönlichkeit vernachlässigende Auffassung, wenn man als Maßstab der allgemeinen und sozialen und damit rechtlichen Höhe den Intellekt betrachtet. Die Sexualpsychopathologie kann mit einer solchen Mensur nichts, aber auch nichts anfangen. Die Persönlichkeit stellt eine Einheit dar, zu der der Intellekt, wie wir ihn gemeinhin fassen, einen nicht einmal sehr großen Teil beisteuert, Verhältnisse, auf die wir im nächsten Abschnitt noch einzugehen haben werden. Wenn der psychosexuelle Infantilismus eine Form der Unterentwicklung der sexuellen Persönlichkeit darstellt, so kann ein Mensch dieser geschlechtlichen Prägung unmöglich mit dem gleichen Maße gemessen werden, das der Gesetzgeber auf Durchschnittsmenschen anwendet, deren Sexualleben auf einem ganz anderen Niveau sich abspielt. Der Gesetzgeber sieht einen Schwachsinnigen, der infolge eines cerebralen Defekts der Belehrung nicht zugänglich ist, nicht als Objekt der Rechtsprechung an, weil ihm der seelische Oberbau fehlt, der ihn in die Zahl der rechts-gültigen Personen einreicht. Beim psychosexuellen Infantilen haben wir genau die gleichen Verhältnisse, nur daß seine angeborene Schwäche auf sexuellem Gebiet liegt. Jeder Gutachter wird einen Imbezillen, der, wie ja oft genug vorkommt, sich sexuell als normal beweist (er braucht ja nur ohne besondere sexuellen Ambitionen zu sein!), trotzdem als

Kümmernform auffassen. Wohingegen der psychosexuelle Infantile, dessen Gesamtpersönlichkeit in anderer Hinsicht kümmерlich sich erweist, die volle oder doch eine recht erhebliche Strenge des Gesetzes erfährt.

Was die Frage der Bewußtseinsklarheit bzw. die krankhafte Störung der Geistesfähigkeit anlangt, so ist meines Erachtens der Sexualpsychopathologe verpflichtet, auf die besonderen Beziehungen hinzuweisen zwischen dem Triebleben und dem, was wir als Vernunft, Intellekt, kurz das Rationale, anzusprechen pflegen. Immer noch herrscht ausgesprochen oder im Geheimen jene ganz unpsychologische, unmedizinische Anschauung vom Monopol der Vernunft, von einer absoluten Vernunft. Diese in Wirklichkeit imaginäre Größe wird überall da herangezogen, wo Bekenntnisscheu den wahrhaften Zusammenhang der seelischen Imponderabilien nicht erkennen läßt. Während wir in der „freien Psychiatrie“ längst uns von der Affektbedingtheit des Rationalen überzeugt haben, während wir mit der affektiven Wurzel von Weltanschauung und Paranoia operieren, können wir in der sexualpsychopathologischen Gutachtertätigkeit nicht vom Boden überholter Maximen loskommen. Gerade im Psychosexuellen wird *das* von der Vernunft diktiert, was sexuell bedingt ist. Oder anders ausgedrückt: Die rationale Kontrolle mit ihrer Beweisung durch die Gedankenkontinuität ist selbst höchst abhängig und bedingt durch das Gesamte der Persönlichkeit, das sich mehr noch als durch das Rationale gerade im Sexuellen kundtut.

Wir haben allen Anlaß, eine körperliche Bedingtheit des psychosexuellen Infantilismus, will sagen, eine konstitutionelle Minderwertigkeit, anzunehmen und nähern uns dem psychopathologischen Sachverhalt mit der Vorstellung, daß die erotisierenden Inkrete, die ohnehin schon eine Umstimmung der Gesamtpersönlichkeit bewirken, bei dieser sexuell konfusen Natur eine förmlich endotoxische Wirkung ausübten, die sich nicht zuletzt auch cerebral, wenn auch nicht rein rational, auswirkte. Mag Richard Sch. sich in vollem Unfang seiner Straftat und ihrer Einzelheiten erinnern, seine augenblickliche Abgekehrtheit von der Straftat, andererseits sein freimütiges Bekenntnis, daß er „gegebenenfalls“ wieder straffällig werden müsse, beweisen, daß von einer Einheitlichkeit der Persönlichkeit bei ihm keine Rede sein kann. Es besteht eine Kontinuitätstrennung in seiner denkenden, fühlenden, insbesondere der wollenden Psyche. Und die erotisierenden Inkrete sind es, die das affektiv-voluntaristische Band unterbrochen, wenn auch das rationale nicht grobsichtlich gestört haben. Der Mensch, der heute vor uns steht, ist ein anderer als der Kinderschänder von damals. Wenn wir die augenblicklichen Willensabläufe des Sch. als normal ansprechen, und wir müssen dies, weil sie den unserigen mit ihrer Ablehnung der Kinder als

Sexualobjekte entsprechen, so müssen wir notgedrungen jene anderen als krankhaft bezeichnen. Sie sind unter dem Einfluß eines hier pathoplastischen Agens entstanden, nämlich des erotisierenden Inkrets. Der Hinweis des Richters, der Kranke sei verpflichtet, seine Hemmungen das nächste Mal besser zu mobilisieren, dürften ebensogut gemeint wie wirkungslos sich beweisen, wie die Mahnung an einen Blinden, bei nächster, besserer Gelegenheit doch gefälligst die Augen aufzumachen.

Alles in allem dürfte der Fall Richard Sch. Hinweise genug dafür enthalten, daß bei Affektvergehen, besonders aber bei Sexualdelikten, der Gutachter an Hand des §51 die Kenntnisse des Gerichtshofes von der Pathopsychik des Täters weder zu erweitern, noch auch diesem selbst, und das erscheint mir das Wesentlichere, gerecht zu werden vermag.

---